



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/4
z.Hd. Frau Mag. Judith Herdin-Winter
Himmelpfortgasse 4-8
1011 Wien

ZI. 13/1 06/125

GZ 010221/0364-IV/4/2006

Internationales Doppelbesteuerungsgesetz - IDBG

Referent: Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Frau Mag. Herdin-Winter!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt die Ziele des geplanten Gesetzes, nämlich die Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung nicht nur im Verhältnis zu anderen Staaten, sondern auch zu ausländischen Territorien, denen keine Völkerrechtssubjektivität, wohl aber Steuerjurisdiktion, zukommt. Die Vermeidung einer Doppelbesteuerung liegt nicht nur im Interesse österreichischer Unternehmen, die in solchen Ländern wirtschaftlich tätig sind, sondern erhöht auch die Attraktivität Österreichs für Investitionen von Unternehmen aus solchen ausländischen Territorien.

Gegen § 3 des Entwurfs bestehen allerdings schwerwiegende Bedenken im Hinblick auf den Legalitätsgrundsatz (Art. 18 BVG).

Diese vorgeschlagene Bestimmung erschöpft sich im Wesentlichen in einer reinen formalgesetzlichen Delegation, indem es dem Bundesministerium für Finanzen eine umfassende Verordnungsermächtigung einräumt, ohne bestimmte, überprüfbare inhaltliche Kriterien für die inhaltliche Ausgestaltung der Verordnung festzulegen. Der bloße Verweis auf „Grundsätze des internationalen Steuerrechts“ ist zu unbestimmt und ermöglicht nicht, eine vom Bundesministerium für Finanzen erlassene Verordnung auf ihre Gesetzeskonformität zu überprüfen.

Ein verfassungskonformes Gesetz würde voraussetzen, dass zu den einzelnen Steuerquellen die vom Finanzministerium bei der Erlassung der Verordnung jeweils zu beachtenden Grundsätze des Steuerrechts aufgezählt sind und auch die zulässigen Methoden der Steuervermeidung niedergelegt sind, die vom BMF bei Erlassung einer Verordnung ausgewählt werden können.

Wien, am 22. September 2006

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

